

Robby Basler  
Heilbronner Str. 2  
60327 Frankfurt am Main  
Tel. 069 271 34 731  
Mobil

Frankfurt den 06.06.2018

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

## Verfassungsbeschwerde

des Robby Basler , geb. am xxxxxxxx, in xxxxxxxx

als Beschwerdeführer

Angegriffen wird der Beschluss des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg  
**VfGBbg 56/16** vom 16. März 2018

Das Landesverfassungsgericht Brandenburg verstieß mit Beschluss VfGBbg 56/16 vom 11. Mai 2018 gegen Rechte des Beschwerdeführers aus **Art. 103 Abs. 1 GG** dem Grundrecht auf rechtliches Gehör.

Der Beschwerdeführer erlitt dadurch zudem Verletzungen in den Rechten aus **Art. 2 Abs. 1 GG**, seiner freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Der Beschluss des Landesverfassungsgerichts Brandenburg ging mit Postdatum 07. Mai 2018 beim Beschwerdeführer ein. Damit ist die Frist gewahrt.

### Begründung:

Auf Seite 25 erster Abschnitt Beschluss (VfGBbg 56/16) geht das Landesverfassungsgericht Brandenburg völlig unzureichend auf den Sachvortrag des Beschwerdeführers ein, dass das Kindeswohl in der Entscheidung zum Rehabilitierungsverfahren (36 BRH 147/07) Beschluss Landgericht Cottbus vom 11. Mai 2010 und (2 Ws (Reha) 60/10) Beschlüsse Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 3. August 2010 bezüglich seiner Anhörungsrüge weitaus mehr Bescheidung zur Beachtung und Prüfungspflicht bedürfte, um das grobe Missverhältnis zu der Art der Heimunterbringung zu erhellen. Entgegen der Auffassung des Landesverfassungsgerichts Brandenburgs war der unterbliebene Abschluss der 10. Klasse eben keine unstrittige Tatsache, sondern das eigentliche Verbrechen an den Beschwerdeführer, das bis heute nachwirkt, dass das Gebot effektiven Rechtsschutzes gerade hier zu greifen hätte.

Der Beschwerdeführer machte in seinem Rehabilitierungsantrag sein Verlangen deutlich, dass er den Wunsch hegte, einen 10-klassigen Schulabschluss zu absolvieren. Dies ist im Beschluss der Jugendhilfe auch geschildert. Jedoch wählte das Referat Jugendhilfe eine Heimunterbringung aus, in der das Weiterführen der Schulbildung unmöglich war. Dies bei einem Hausbesuch durch die Referatsleiterin der Mutter zu offenbaren, ist nach Aktenlage der Jugendhilfe bereits Wochen vor der Einweisung dokumentiert. *(siehe Kopie Seite 34 aus Jugendhilfeakte/ Hausbesuch vom 01.08.1984) und (Seite 21 aus Jugendhilfeakte / Einverständniserklärung vom 28.03.1984)* Daraufhin legte die Mutter Beschwerde beim Rat des Bezirkes ein, die Heimeinweisung rückgängig zu machen. Das Antwortschreiben des Rates des Bezirkes Cottbus brachte jedoch keine Änderung herbei, dass das Recht auf Bildung beschnitten wurde und Vorsatz zur Kindeswohlgefährdung vorlag. *(siehe Kopie Brief Rat des Bezirkes Cottbus vom 09.08.1984)*

Denn mit Unterzeichnung eines Lehrvertrages musste dem Beschwerdeführer nach Schulgesetz der DDR der weiterführende 10-klassige Oberschulweg ermöglicht werden. Dies geschah nicht. *(siehe Kopie § 10 / 1. Durchführungsbestimmung zum Bildungsgesetz – Schulpflichtbestimmung / Sozialistisches Bildungsrecht Volksbildung, Allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Textausgabe, Ministerium für Volksbildung Staatsverlag der DDR, Berlin 1982)*

Einen Lehrvertrag musste der Beschwerdeführer unter Freiheit entzogener Maßnahme unter haftähnlichen Bedingungen entgegen der freien Berufswahl in der vom Referat Jugendhilfe ausgewählten Einrichtung 400 Kilometer von Daheim entfernt in eingeschüchterten Zustand unterzeichnen, wissend das sich keine Alternative bot, außer bei Verweigerung in die Fänge der Stasi zu geraten. Jedoch das ihm zustehende Recht aus der Schulpflichtbestimmung auf Weiterführung des 10-klassigen POS-Unterrichts wurde verwehrt. Dies verletzte das Bildungsrecht der DDR und damit folglich auch das Kindeswohl.

Das es sich bei dieser Art „Lehrverträge“ für Teilgebiete lediglich um Scheinwahrung handelte, wirtschaftliche Interessen der SED zu verschleiern, weil es sich tatsächlich um Zwangsarbeit Minderjähriger handelte, könnte hier auch nicht von einem Gewinn für die in solcher Heimerziehung gesteckten Zöglinge die Rede sein, diese Versklavung gegen Bildungsvorenthaltung für gerechtfertigt zu empfinden, weil diese Teilausbildung nach der Erziehungsmaßnahme keinerlei Anerkennung oder finanzielle Würdigung im Berufsleben bot. Das es sich in diesen sogenannten Spezialheimen wie dem Jugendwerkhof des Beschwerdeführers tatsächlich um Zwangsarbeit handelte, ist in den neusten wissenschaftlichen Publikationen unbestreitbar belegt. *(Siehe „Zwangsarbeit - Über die Rolle der Arbeit in der DDR- Heimerziehung, Deutsches Institut für Heimerziehungsforschung, Dreier-Horning/Laudien, Berliner Wissenschaftsverlag)*

Welchen Rechtsstaatlichen Prinzipien solcherlei Härte standhalten sollen, ist fraglich und nicht hinnehmbar. Hat ein Minderjähriger sich nicht gemeingefährlich verhalten oder erhebliche Straftaten begangen, kann ihm diese Form von Bestrafung nicht zweckmäßig auferlegt worden sein, sondern entgegen seines Kindeswohls nur der Sachfremde gedient haben. Der Zwang zur Arbeit, die haftähnlichen Bedingungen, die völlig eingeschränkten Menschenrechte haben nichts mit der Bewahrung von Lebenschancen zu tun, nichts gemein mit der Einhaltung der Sorgfaltspflicht auf Kindeswohl zu achten. Solche Härte ist lediglich als Strafe auszumachen. Hierfür als Strafkammer zu dienen mit Beschlüssen der Jugendhilfen der DDR Recht zu sprechen, war jedoch nicht geeignet, Rechtsstaatlichen Prinzipien standzuhalten, da Anklage gleich Richter war und eine Verteidigung nicht zulässig und Akteneinsicht per Gesetz im Jugendhilfeausschuss verboten war.

**Das der Beschwerdeführer seine Rechtsauffassung mit der OLG Naumburg-Entscheidung 2 Ws (Reh) 45/15** bestätigt sieht, nämlich, dass das Kindeswohl in den Beschlüssen der DDR berücksichtigt hätte werden müssen, also eine Einweisung in ein Spezialkinderheim (Jugendwerkhof) in der Regel unverhältnismäßig war, wenn der Betroffene sich nicht gemeingefährlich verhalten oder erhebliche Straftaten begangen hatte, weil die Spezialheime eine besondere Härte versprachen, die dem Kindeswohl per se nicht dienen konnte, brachte das Landesverfassungsgericht Brandenburg nicht dazu, den Sachvortrag des Beschwerdeführers hinreichend zu bescheiden, der Berücksichtigung des Kindeswohls in den Rehabilitierungsverfahren zu den Jugendhilfeentscheidungen weitaus mehr Prüfungspflicht zukommen zu lassen.

Wie jedoch schon die drei unterlegenen Richter in ihrem Sondervotum des hier angegriffenen Beschlusses des Landesverfassungsgerichts Brandenburg VfGBbg 56/16 richtig erkannten, verstößt das unzureichende Bescheiden von Sachvortrag gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör **Art. 103 Abs. 1 GG**, so dass der Beschwerdeführer der Argumentation der unterlegenen Richter folgt und deren Inhalte zur Frage der Berücksichtigung des Jugendclubs und der Freizeitgestaltung zur Veranlassung der Jugendhilfeentscheidung mit seiner hiesigen Verfassungsbeschwerde zur ungenügenden Bescheidung seines Sachvortrags der Berücksichtigung zum Kindeswohl erweitert.

Da das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) das Recht auf rechtliches Gehör einschließt, gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein*)(Zitiert aus dem *Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3*)

Betrachtet man das Verfahren aus dem Blickwinkel der Kinderrechtskonvention, ist zudem festzustellen, dass das unzureichende Bescheiden zur Frage des Kindeswohls gegen die Normen der Kinderrechtskonvention verstößt, weil zu allen Entscheidungen, auch gerichtlicher, die die Interessen von Kindern betreffen, das Kindeswohl berücksichtigt werden müsste, was hier nicht der Fall ist. Gerade die Frage der Bildungsrechte, die hier im Fall dieser Beschwerde von Anfang an durch alle Instanzen des Rehabilitierungsverfahrens vordergründig im Sachvortrag des Beschwerdeführers mehr als hinreichend geschildert wurde, hätte das Landesverfassungsgericht Brandenburg hinreichender bescheiden müssen, in kindgerechter Form die Frage des Kindeswohls zur in kauf genommenen Bildungsvorenthaltung zu erläutern und die Prüfungsaufgaben der Kammern ausgiebig und verständlich beleuchten und erklären müssen. Dies ist nicht in dem Umfang geschehen, um das Ausblenden des Bescheidens zum Sachvortrag nachvollziehen zu können.

Da rechtliches Gehör es gebietet, dass wesentlicher Tatsachenvortrag vom Gericht beschieden werden muss, diesem Gebot zum Sachvortrag des Kindeswohls und die im Sondervotum benannte nicht folge geleistet wurde, erging abermals Anhörungsrüge an das Landesverfassungsgericht Brandenburg. Vorsorglich wurde daher diese mit heutigen Datum 06. Juni 2018 an das Bundesverfassungsgericht erlassene Verfassungsbeschwerde erstellt, weil der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Brandenburgs erschwert ist und in seinem Grundrechten, dem Recht auf rechtliches Gehör und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzt ist.

## Antrag:

Das Bundesverfassungsgericht möge das Landesverfassungsgericht Brandenburg auffordern, den Sachvortrag zum Kindeswohl, zur Bildungsvorenthaltung und zum Jugendclub des Beschwerdeführers hinreichend zu bescheiden.

Es wird nach StPO 33 a die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, das Verfassungsgerichtsverfahren **VfGBbg 56/16** zum Rehabilitierungsverfahren **2 WS (Reha) 60/10** in die Lage zurück zu versetzen, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand.

Robby Basler

## Anlagen:

- Antrag auf Rehabilitierung
- Beschluss Landgericht Cottbus 36 BRH 147/07
- Beschluss OLG Brandenburg 2 Ws (Reha) 60/10
- Anhörungsrüge
- Beschluss OLG Brandenburg über Anhörungsrüge v. 16.08.2016
- *Beschluss Jugendhilfe*
- *Kopie § 10 / 1. Durchführungsbestimmung zum Bildungsgesetz – Schulpflichtbestimmung / Sozialistisches Bildungsrecht Volksbildung, Allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Textausgabe, Ministerium für Volksbildung Staatsverlag der DDR, Berlin 1982*
- *Kopien Seite 34 aus Jugendhilfeakte/ Hausbesuch vom 01.08.1984 und Seite 21 aus Jugendhilfeakte / Einverständniserklärung vom 28.03.1984*
- *Kopie Brief Rat des Bezirkes Cottbus vom 09.08.1984)*
- *Verfassungsbeschwerde an das VfGBbg*
- *Beschluss 56/16 des Landesverfassungsgericht Brandenburg*
- *Anhörungsrüge an das Landesverfassungsgericht Brandenburg*